

Fall 2¹: B nahm mit seinem Kfz A die Vorfahrt und verursachte bei dessen 4 Jahre alten BMW X 5 einen erheblichen Sachschaden. A ließ von der BMW-Fachwerkstatt, bei der er seit einiger Zeit Kunde ist, die Reparaturkosten auf 15.341,- € zzgl. USt schätzen. Der Wiederbeschaffungswert wurde von der Kfz-Haftpflichtversicherung des B auf 22.500,- €, und der Restwert auf 7.200,- € festgesetzt. A ließ das Fahrzeug jedoch nicht reparieren, sondern veräußerte es in unrepariertem Zustand zum Preis von 5.100,- €. Nun begehrt er von der Versicherung des B Zahlung von 15.341,- €. Diese hält A entgegen, ein Anspruch auf Ersatz der fiktiven Lohnkosten der BMW-Fachwerkstatt scheide aus, weil der Schadensberechnung ein niedrigerer Lohnfaktor auf Basis mittlerer ortsüblicher Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen sei, die von der DEKRA unter Einbeziehung aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten in der Region ermittelt worden sind. Danach stehe A lediglich ein Betrag von 12.713,- € zu. Mit Recht?

Lösungsgesichtspunkte: Anspruchsgrundlage ist auch hier § 3 Nr. 1 PfIVG i.V.m. den anspruchsbegründenden Normen. Danach hat die Kfz-Haftpflichtversicherung des B für dessen Haftung nach §§ 7, 18 StVG sowie nach § 823 I, § 823 II BGB i.V.m. §§ 1 ff. StVO aufzukommen.

Die Verwirklichung der genannten Tatbestände ist unstrittig. Fraglich ist allein die Schadensberechnung.

1. Bei einem Sachschaden kann der Geschädigte gem. § 249 II S. 1 BGB vom Schädiger den zur Herstellung des früheren Zustands erforderlichen Geldbetrag verlangen (zur Abgrenzung zu § 251 BGB siehe Fall 1, Rn 1144). Danach ist ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon gegeben, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.² Diesem Anspruch könnte lediglich das **Wirtschaftlichkeitspostulat** entgegenstehen. Auch bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten ist ein Kostenvergleich zwischen Reparaturaufwand und dem Aufwand für eine Ersatzbeschaffung durchzuführen. Sind die vom Geschädigten geltend gemachten Reparaturkosten demnach noch wirtschaftlich, steht ihm ein Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten nach § 249 II S. 1 BGB zu, obwohl er das Fahrzeug nicht hat reparieren lassen.

Bei dem Wagen des A liegt der Wiederbeschaffungsaufwand von 15.300,- € (Wiederbeschaffungswert von 22.500,- € abzüglich Restwert von 7.200,- €) zwar um 41,- € unter dem Reparaturaufwand. Unter Berücksichtigung, dass A für das Fahrzeug aber tatsächlich nur 5.100,- € als Kaufpreis erhalten hat und deshalb ein wesentlich niedrigerer Restwert als der von der Versicherung behauptete im Raum steht, ist aufgrund des bei der Bestimmung der Schadenshöhe dem Tatrichter nach § 287 ZPO eingeräumten Ermessens davon auszugehen, dass die Abrechnung des A grundsätzlich noch dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 II S. 1 BGB entspricht.³

2. Zu bedenken ist aber auch, dass der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der **Schadensminderungspflicht nach § 254 II BGB** gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er – wie vorliegend – die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.⁴ Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 II S. 1 BGB darf umgekehrt aber auch nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, nämlich dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll.⁵ Deshalb ist bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.⁶ Demzufolge muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich grds. auf diese verweisen lassen.⁷

3. Wird allerdings vom Schadensersatzpflichtigen nicht bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer BMW-Vertragswerkstatt tatsächlich anfielen, und werden auch gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens gerügt, muss sich der Anspruchsteller auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht verweisen lassen.

Denn Grundlage der Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten kann nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region sein, wenn der Geschädigte fiktive Reparaturkosten abrechnet.

4. Gegen eine solche (abstrakte) Verweisung spricht allerdings zum einen, dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist, zum anderen würde bei anderer Sicht die dem Geschädigten in § 249 II S. 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Zudem würde die Realisierung einer Reparatur zu den von A vorgetragenen Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu

¹ In Anlehnung an BGHZ 154, 395 ff.

² BGH NJW 2003, 2086; BGHZ 66, 239, 241.

³ BGH NJW 2003, 2086, 2087.

⁴ Vgl. BGH NJW 2003, 2086, 2087 unter Berufung auf BGHZ 132, 373, 376.

⁵ BGH NJW 2003, 2086, 2087 unter Berufung auf BGHZ 132, 373, 376.

⁶ BGH NJW 2003, 2086, 2087 unter Berufung auf BGHZ 115, 364, 369; 115, 375, 378; 132, 373, 376.

⁷ OLG Hamm DAR 1996, 400; LG Berlin SchadenPraxis 2002, 390; AG Wetzlar SchadenPraxis 2002, 391.

dieser nicht verpflichtet ist.⁸ In der Regel wäre erforderlich, Erkundigungen hinsichtlich der Werkstatterfahrung für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke einzuziehen und entsprechende Preisangebote einzuholen. Daher darf A der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze seiner BMW-Fachwerkstatt als der markengebundenen Fachwerkstatt in seiner Umgebung zugrunde legen, auch wenn deren Stundenverrechnungssätze über den von der DEKRA ermittelten Lohnsätzen der Region liegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der von der DEKRA errechnete Mittelwert als statistisch ermittelte Rechengröße den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag erkennbar nicht repräsentiert.⁹

5. Eine Kürzung der Stundenverrechnungssätze könnte sich aber daraus ergeben, dass A das Fahrzeug unrepariert weiterveräußert hat. Allerdings beeinflusst das konkrete Verhalten des Geschädigten die Schadenshöhe nicht, solange die Schadensberechnung das Gebot der Wirtschaftlichkeit und das Gebot der Bereicherung beachtet. In diesem Rahmen ist der Geschädigte grundsätzlich hinsichtlich der Verwendung des zum Schadensausgleich erhaltenen Geldbetrags frei.¹⁰

6. Ergebnis: A hat gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung des B einen Anspruch auf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten in Höhe von 15.341,- €.

⁸ Vergleichbar insoweit zur Abrechnung von Mietwagenkosten BGHZ **132**, 373, 378 und zur Bestimmung des Restwerts bei Inzahlunggabe des Fahrzeugs BGHZ **143**, 189, 194.

⁹ BGH NJW **2003**, 2086, 2087.

¹⁰ BGH NJW **2003**, 2086, 2087.